

bare Werte für das Wirtschaftsjahr 1924/25, wie bereits früher angedeutet wurde. Es wäre wohl auch verfehlt, die bei tatsächlichen Gutsverkäufen heute erzielten Preise als Maßstab der Entwertung der Betriebsvermögen heranzuziehen. Einmal liegen solche Angaben nur in verhältnismäßig geringem Umfange vor und sodann stellen sie meistens keine durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse begründeten Schätzungen dar, sondern sind als Folgen der individuellen Notlage der Verkäufer anzusehen. Es ist ferner auch nicht möglich, den Reinertrag zu kapitalisieren und so zu einer Bewertung zu gelangen, weil im Durchschnitt aller von uns betrachteten 782 Betriebe überhaupt kein positiver Reinertrag erzielt wurde, vielmehr ein negativer von — 2 Mark je Hektar. Als einziger, innerhalb gewisser Grenzen aber wohl brauchbarer Ausweg bleibt die Zugrundelegung der von den landwirtschaftlichen Kreditinstituten abgeänderten Beleihungsgrenze. Während vor dem Kriege die Beleihungsgrenze zwei Drittel des berechtigten Wehrbeitragswertes betrug, ist sie nunmehr allgemein bis zur Höchstgrenze von einem Drittel herabgesetzt worden. Dies bedeutet also, daß von den zur Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe sachverständigsten Stellen im Durchschnitt mit einem Rückgang des Wertes auf die Hälfte des Vorkriegswertes gerechnet wird, wofern nicht von den gegenwärtigen Betriebsergebnissen ausgegangen wird, sondern von einer Betrachtung auf lange Sicht.

Von diesen Überlegungen ausgehend, ergibt sich im Verhältnis zum Kapitalwert der Betriebe eine durchschnittliche Steigerung der Gesamtsteuerleistung im Wirtschaftsjahre 1924/25 gegenüber der des Wirtschaftsjahres 1913/14, wenn der Nominalbetrag der Steuerleistung verglichen wird, auf das 7,4 fache, bei Berücksichtigung der Geldentwertung auf das 6 fache. Entsprechend verdoppeln sich bei Berücksichtigung der Kapitalminderung¹⁾ die übrigen oben errechneten Steigerungsverhältnisse.

Gegen das auf Seite 15 mitgeteilte Ergebnis unserer Untersuchung, daß die durchschnittliche Steigerung der steuerlichen Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe, wenn die Nominalbeträge der Steuerleistungen verglichen werden, das 3,7 fache beträgt, während die Steigerung der Gesamtsteuerleistung des deutschen Volkes nur das 2,2 fache beträgt, könnte eingewendet werden, daß

¹⁾ Diese Halbierung betrifft den nominellen Wert, unter Berücksichtigung der Geldentwertung ist die Wertminderung noch größer.